

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Aufgrund der Anzeige der **Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG** (FN 227249 s beim Landesgericht Leoben), Hauptplatz 4, 8700 Leoben, vom 01.12.2014 wird gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum der Volksbank Obersteiermark e.Gen. befindlichen Kommanditanteile an der **Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG** zu je 50% an Nicole Präpasser, Oberdorferstraße-Feltensiedlung 2, 8600 Bruck/Mur und Peter Petzner, Lois-Hammer-Gasse 25, 8720 Knittelfeld, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.12.2014, bei der KommAustria am 03.12.2014 eingelangt, übermittelte die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG eine Anzeige betreffend Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur sowie jene ihrer Komplementärin, der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH. Gemäß § 22 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wurde der KommAustria mitgeteilt, dass 100% der Beteiligungen der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an den beiden Gesellschaften (Alleingesellschafterin der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH und Kommanditistin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG) mittels Abtretungsvertrag an Nicole Präpasser und Peter Petzner übertragen werden sollen.

Mit Schreiben vom 19.12.2014 wurde die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zur Ergänzung ihrer Angaben aufgefordert.

Die Antragstellerin übermittelte daraufhin mit Schreiben vom 30.12.2014, bei der KommAustria am 02.01.2015 eingelangt, sowie vom 09.01.2015 ergänzende Unterlagen.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG ist eine zu FN 227249 s beim Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Leoben. Die Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG ist, ist eine zu FN 227115 v beim Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Leoben.

Die Volksbank Obersteiermark e.Gen. ist mit einer Pflichteinlage von EUR 36.336,42 (zugleich Haftsumme) alleinige Kommanditistin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.09.2006, KOA 1.471/06-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

### **2.1. Aktuelle Eigentümerstruktur**

Derzeit ist die Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG. Alleinige Kommanditistin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG ist die Volksbank Obersteiermark e.Gen. Ebenso ist letztere Alleingesellschafterin der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH.

### **2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur**

Mit der gegenständlichen Anzeige vom 01.12.2014 und dem Schreiben vom 30.12.2014 teilt die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG die beabsichtigten Änderungen betreffend ihre Eigentümerstruktur mit. Geplant ist, dass 100% der Beteiligungen der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an den beiden Gesellschaften (sie ist einzige Kommanditistin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG und Alleingesellschafterin der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH) mittels Abtretungsvertrag zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner übertragen werden sollen.

Beide natürlichen Personen sind österreichische Staatsbürger.

Es bestehen keine Rechtsbeziehungen der angeführten zukünftigen Gesellschafter zu anderen Hörfunkveranstaltern, Gebietskörperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es liegen auch keine Treuhandverhältnisse vor.

### *Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen*

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird festgehalten, dass auch nach den dargestellten geplanten Umstrukturierungen weiterhin alle Mitarbeiter der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG wie bisher beschäftigt werden sollen. Die bestehenden Verträge bleiben unberührt.

Weiters sollen auch die bisherigen Büroräumlichkeiten am selben Standort zum Betrieb des Radioprograms beibehalten werden.

Zur Darlegung der finanziellen Situation verweist die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG einerseits auf das Guthaben der vorhandenen Konten, andererseits auf die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 sowie eine Saldenliste für den Zeitraum Jänner bis November 2014.

Das im Versorgungsgebiet bestehende Programmkonzept und das Programmschema bleiben von den Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt.

### *Versorgungsgebiete*

Keiner der zukünftigen Gesellschafter verfügt über Zulassungen im Hörfunkbereich.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem zitierten Bescheid bzw. den Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 01.12.2014 und den Ergänzungen vom 30.12.2014 und 09.01.2015 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

*„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“*

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die

Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, 702).

Es ist nun zu prüfen, wie der Wortlaut der erwähnten Bestimmung, konkreter, wie „*mehr als 50 vH der Anteile*“ im Hinblick auf die gegenständliche Konstellation einer Kommanditgesellschaft respektive einer verdeckten Kapitalgesellschaft verstanden werden kann.

Hierzu ist aus den Erläuterungen zur RV zu entnehmen, dass der Begriff „Anteile“ weit zu verstehen ist und auch andere Rechte als Eigentumsrechte an einem Hörfunkveranstalter unter diesem Begriff zu subsumieren sind (Erläuterungen zur RV 1521 BlgNR, 20. GP, zur Vorgängerbestimmung des § 8 Abs. 6 RRG). Es sollen demnach eben nicht bloß die Kapitalanteile erfasst sein. Im Hinblick auf eine Kommanditgesellschaft ist damit jedenfalls auch der Austausch des (einzigen) Komplementärs als Fallkonstellation erfasst (Bescheid der KommAustria vom 30.10.2013, KOA 1.102/13-019).

Im vorliegenden Fall ist hingegen geplant, dass 100% der Beteiligungen der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an den beiden Gesellschaften (sie ist einzige Kommanditistin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG und Alleingesellschafterin der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH) mittels Abtretungsvertrag zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner abgetreten werden sollen. Die Änderungen hinsichtlich der Kommanditistin betreffen die Hörfunkveranstalterin (die – wie bereits erwähnt – zur Beurteilung des § 22 Abs. 5 PrR-G ausschließlich relevant sind) direkt. Nun ist zu beurteilen, wie die Bestimmung im umgekehrten Fall des letzten Absatzes, nämlich im Falle einer Anteilsübertragung lediglich der Kommanditistin, zu verstehen ist:

Die Pflichteinlage der derzeitigen Kommanditistin besteht aus einem Betrag von EUR 36.336,42. Die Komplementärin ist zu keiner (Bar-) Einlage verpflichtet, sie ist reine Arbeitsgesellschafterin. Soweit die Gesellschafter nichts anderes vereinbart haben, ist § 161 Abs. 2 iVm § 109 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897 idF BGBl. I Nr. 83/2014, heranzuziehen, der (dispositive) Zweifelsregeln über die „Kapitalanteile“ der Gesellschafter, die bei (absichtlich oder unabsichtlich) lückenhafter oder undeutlicher gesellschaftsvertraglicher Regelung eingreifen, enthält. Mit Beteiligung an der Gesellschaft bzw. Kapitalanteile sind hier Beteiligungsverhältnisse (und -quoten) der Gesellschafter gemeint, die – wiederum dispositiv – für die Aufteilung von Gewinn und Verlust (§ 121 Abs. 2, § 167 UGB), für die Liquidationsanteile (§ 155 Abs. 1 UGB) sowie – bei Zulassung von Mehrheitsbeschlüssen – idR für das Stimmgewicht (§ 119 Abs. 2 UGB) relevant sind (*U. Torggler / H. Torggler in Straube*, UGB (I<sup>4</sup>) § 109 Rz 1). Demnach bestimmen sich die Beteiligungen der Gesellschafter an der Gesellschaft nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlage (Kapitalanteil), wobei im Zweifel gleich hohe Beteiligungen sämtlicher Gesellschafter vermutet werden.

Der **Gegenstand** der Einlage (Geld, Dienste, Sachen, Nutzungsrechte etc) und seine **Bewertung** kann im Verhältnis unter den Gesellschaftern völlig frei vereinbart werden (*Koppensteiner/Auer in Straube*, UGB (I<sup>4</sup>) § 161 Rz 14, mwN). Im gegenständlichen Beteiligungsverhältnis leistet die Komplementärin zwar keine Bareinlage, allerdings kommt hier eine Einlage durch die Eigenschaft als Arbeitsgesellschafterin zum Ausdruck (Punkt V des Gesellschaftsvertrages). Eine Bewertung dieser Einlage als Arbeitsgesellschafterin

wurde im Gesellschaftsvertrag zwar nicht festgelegt. In einem solchen Fall (keine abweichende gesellschaftsvertragliche Vereinbarung) ist gem. § 161 Abs. 2 iVm § 109 Abs. 2 UGB mit einer sozietären Dienstleistungsverpflichtung keine Beteiligungsquote verbunden. Im Zweifel hat also eine sozietäre Mitarbeitspflicht keinen Einlagencharakter und der bloße Arbeitsgesellschafter keinen Kapitalanteil (*U. Torggler / H. Torggler in Straube, UGB (I<sup>4</sup>) § 109 Rz 1*).

Ausgehend aus der eingangs erwähnten weiten Auslegung der Bestimmung „Anteile“ des § 22 Abs. 5 PrR-G im Zusammenhang mit den Bestimmungen des UGB, kann daher im Ergebnis davon ausgegangen werden, dass mit Übertragung von 100 % der Anteile der Kommanditistin jedenfalls auch mehr als 50 vH der Anteile der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG iSd § 22 Abs. 5 PrR-G übertragen werden.

Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50% der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Partei bzw. einer Feststellung nach Abs. 5 leg. cit. bestanden haben vor. § 22 Abs. 5 PrR-G ist daher anzuwenden.

*Zu § 5 Abs. 3 PrR-G*

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

### **„Programmgrundsätze**

*§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen ist glaubhaft, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms erfüllt.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG als langjährige Hörfunkveranstalterin und dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten keine Veränderungen geplant sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms nicht zu zweifeln. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf die finanziellen Voraussetzungen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG nach Änderung der Eigentumsverhältnisse. Es wurden Kontoauszüge mit einem Guthaben von insgesamt EUR 151.416,72, eine weitere Veranlagung von ca. EUR 22.900,00 bei der Volksbank Obersteiermark, eine Saldenliste für den Zeitraum Jänner bis November 2014 sowie aktuelle Jahresabschlüsse der Einbringerin vorgelegt, die allesamt keine Zweifel aufwerfen, dass die finanziellen Voraussetzungen für den Betrieb des Radioprogramms weiterhin vorliegen.

Vor dem Hintergrund, dass keine Änderung des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programmkonzepts und des Programmschemas vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte bestehen, daran zu zweifeln, dass auch das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut weiterhin in Geltung steht, ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

#### **„Hörfunkveranstalter**

*§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.*

## **Ausschlussgründe**

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

## **Beteiligungen von Medieninhabern**

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

*3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz im Inland. Nicole Präpasser und Peter Petzner sind österreichischer Staatsbürger. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor.

Ebenso wenig liegt eine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach den geplanten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige Änderungen in den Eigentumsverhältnissen unverzüglich, spätestens aber 14 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.



### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 27. Jänner 2015

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, Hauptplatz 4, 8700 Leoben, per **RSb**